

36. 1. Verstößt die Anerkennung eines ausländischen Urteils, das einer vor dem Kriege in deutscher Währung begründeten Hypothekenforderung die Auswertung versagt, gegen die guten Sitten und gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Widerklage gegenüber einer Klage auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteil statthaft?

RPD. § 328 Abs. 1 Nr. 4, §§ 722, 723.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1926 i. S. N. (Wett.) v. Aktiengesellschaft N. L. (Nl.). VI 70/26.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Auf einem Grundstück der Klägerin ist aus der Zeit vor dem Kriege für den Viehhändler N. eine Hypothek von 14000 M eingetragen. Das Grundstück gehört infolge der Abtretung Nord-Schleswigs zu Dänemark. Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin des Gläubigers. Sie ist durch rechtskräftiges Urteil des dänischen Landgerichts in S. vom 5. November 1924 verurteilt, gegen Zahlung von 14000 P.M. (Papiermark) über die Hypothek zu quittieren und ihre Löschung im Grundbuch zu bewilligen.

Die Klägerin verlangt nunmehr, daß die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil für zulässig erklärt werde. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und forderte widerklagend volle Auswertung ihrer Hypothek. Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Das Oberlandesgericht dagegen erkannte unter Abweisung

der Widerklage nach dem Klageantrag. Die Revision der Beklagten, mit welcher diese von der Klägerin Zahlung von 14000 *R.M.* Zug um Zug gegen die Löschungsbewilligung verlangt, hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Das dänische Urteil versagt der Beklagten die Aufwertung ihrer Hypothekensforderung. Das Berufungsgericht stellt in Abrede, daß die Anerkennung dieser Entscheidung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße und deshalb nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 *B.P.O.* ausgeschlossen sei. Die Revision vertritt die entgegengesetzte Meinung. Das dänische Urteil wendet das bis zur „Wiedervereinigung“ geltende deutsche Recht an. Es geht von dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ aus und ist der Ansicht, daß sich die daraus ergebende Schädigung des Gläubigers nicht auf dem Wege des § 242 *B.G.B.* beseitigen lasse, steht also im Widerspruch mit der heutigen deutschen Rechtsauffassung. Gegen die guten Sitten verstößt das Urteil — und damit seine Anerkennung — nur dann, wenn es nach der deutschen Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruht, die Forderung der Klägerin also in sittlich verwerflicher Weise begründet. Diese Voraussetzung liegt vor. Das Urteil erkennt das Recht der Klägerin auf Löschung der unbezahlten Hypothekensforderung gegen Zahlung des Bruchteils eines Goldpfennigs, also ohne Gegenleistung an. Dieses Verlangen der Klägerin erscheint nach heutiger deutscher Auffassung mit Rücksicht auf die deutsche Verkehrssitte als ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 *B.G.B.*), der das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt, also auch den guten Sitten zuwiderläuft. Unerheblich ist, ob zur Zeit des Urteils in Dänemark oder früher in Deutschland andere Auffassungen herrschten, denn maßgebend ist die deutsche Auffassung zur Zeit des Vollstreckungsurteils.

Auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes würde die Anerkennung des Urteils verstoßen. Dazu ist erforderlich, daß sie dem Zweck eines Gesetzes zuwiderläuft, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens dient (*R.G.Z.* Bd. 93 S. 183, Bd. 95 S. 272). Als ein solches Gesetz ist vom Reichsgericht schon der Grundsatz der Verjährbarkeit der Forderungen angesehen worden (*R.G.Z.* Bd. 106 S. 82). Für

das deutsche Staats- und Wirtschaftsleben hat die Aufwertbarkeit der durch die Geldentwertung vernichteten Forderungen eine wesentlich größere Bedeutung. Dabei ist zu beachten, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Verletzung des Zwecks der verschiedenen deutschen Aufwertungsgesetze handelt, die nur über das Wie der Aufwertung bestimmen, sondern um die grundsätzliche Frage, ob Aufwertung geboten ist. Es ist deshalb ohne Belang, daß das deutsche Gesetz über die Hypothekenaufwertung sich nur auf Hypotheken bezieht, die auf inländischen Grundstücken eingetragen sind, und ebenso ist es unerheblich, daß bei gewissen Hypothekensforderungen nach deutschem Recht eine Aufwertung ausgeschlossen ist. Auf diese Umstände legt das Berufungsgericht also mit Unrecht Gewicht.

Die Abweisung der Widerklage begründet das Berufungsgericht mit der Ausführung, daß der mit ihr verfolgte Anspruch weder mit dem Klagenanspruch noch mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in dem erforderlichen Zusammenhang stehe (§ 33 ZPO.). Im Ergebnis ist diese Entscheidung zutreffend. Gegen die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. können Einwendungen, die den im ausländischen Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur in dem Umfang erhoben werden, wie sie im Zwangsvollstreckungsverfahren zulässig wären (§ 767 Abs. 2 ZPO.). Zu dieser Folgerung nötigt die Vorschrift, daß eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des ausländischen Urteils ausgeschlossen ist (§ 723 Abs. 1 ZPO.). Ausführungen und Anträge, die auf eine andere als die im ausländischen Urteil getroffene materielle Entscheidung abzielen, können daher nur so weit zugelassen werden, als die zugrunde liegenden Einwendungen nach Erlassung des Urteils entstanden sind. Eine Ausnahme besteht auch nicht für die Geltendmachung der in § 328 ZPO. bezeichneten Umstände, da sie nur zur Ablehnung der Anerkennung des ausländischen Urteils führen, nicht aber eine neue materielle Entscheidung des Falles durch das deutsche Gericht bewirken können. Mit ihrer auf volle Aufwertung gerichteten Widerklage will die Beklagte aber eine neue sachliche Entscheidung über den dem dänischen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt herbeiführen.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß die Klage und die Widerklage abzuweisen sind.